

AZ: 70 Prochnow / Kühl

**Drucksache Nr.: 0178/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	04.02.2014	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungs- sausschuss	12.02.2014	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.02.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister / Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Neufassung der Abfallwirtschafts- und  
der Abfallgebührensatzung**

**A n t r a g :**

1. Die anliegende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen.
2. Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Anpassung der Gebührensätze innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung

## **Begründung:**

Die vorliegende Neukalkulation der Abfallgebühren wurde auf Wunsch der Selbstverwaltung den Interessenverbänden (Haus und Grund Neumünster, Verband Wohneigentum) sowie den Stadtteilbeiräten Neumünsters\* vorgestellt. In den Stadtteilbeiräten konnten Fragen zur Neukalkulation der Abfallgebühren beantwortet werden. Mit den Interessenverbänden wurden das weitere Vorgehen und die Grundlagen der Kalkulation erörtert. Die Regelung zur Eigenkompostierung wurden unter Berücksichtigung von Anregungen der Interessenverbände neu gefasst.

Seitens des Verbandes Wohneigentum wird die bestehende Vertragslage mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Plön zur Behandlung von Anfall als nachteilig betrachtet. Die Stadt Neumünster hat das Ziel, diese Verträge mit längerfristiger Laufzeit aus dem Jahr 2001 anzupassen und macht sie auch wiederkehrend zum Inhalt von Abstimmungsgesprächen mit den Vertragspartnern. Anpassungen sind allerdings nur im Einvernehmen aller Vertragspartner möglich und insgesamt mit den Konsequenzen auf den Entsorgungsstandort Neumünster zu bewerten.

### **Zusammenfassung**

- Änderung der Terminvergabe bei der Sperrmüllabfuhr
- Durchsetzung der getrennten Bioabfallsammlung
- Die Gesamtkosten für die Abfallbeseitigung sind seit der letzten Kalkulation in 2008 mit Gesamtkosten von 9,8 Mio € um 1,2 Mio € gestiegen
  - Personalkosten 180.000,- €
  - Allgemeine Geschäftsausgaben, insbesondere Umlagekosten aus anderen Produkten 487.000,- €
  - Mehrbelastung bei der Abfallbehandlung rund 350.000,- €
  - Erhöhte Erstattung an den Betriebshof von rund 182.000,- €
- Minderung der Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage von 737.700,- € auf 100.000,- € pro Kalkulationsjahr
- Steigende Gebühren

### **I. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Das Erscheinungsbild der Stadt leidet unter den zahlreich bereitgestellten Sperrmüllgegenständen. Derzeit werden Sperrmülltermine telefonisch vergeben. Die Anzahl der Termine pro Haushalt sind unbegrenzt. Dies führt zu Anmeldungen von sehr kleinen Mengen und Terminhäufungen bei einzelnen Haushalten (bis zu 30 Anmeldungen pro Jahr). Um dem entgegen zu wirken, wird die Anzahl der kostenlosen Sperrmüllanmeldungen auf eine Anmeldung je Halbjahr und Haushalt (01.01.-30.06. und 01.07.-31.12.) reduziert. Wird ein Zusatztermin benötigt, werden hierfür Kosten in Höhe von jeweils 40,- € berechnet.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz fordert die getrennte Erfassung von Bioabfällen, wie sie in Neumünster bereits seit 1994 stattfindet. Trotzdem finden sich in der „Grauen Tonne“ erhebliche Mengen an Bioabfällen. Die „Grüne Tonne“ ist in Neumünster eine Pflichtton-

---

\* bei Vorlagenerstellung lag noch kein Termin mit dem Stadtteilbeirat Stadtmitte vor

ne. Eine Befreiung ist aber möglich bei Eigenkompostierung der Grünabfälle. Nicht alle Bioabfälle, insbesondere die Küchenabfälle, eignen sich aber für die Kompostierung in Rottehaufen, daher finden sie sich oft in der „Grauen Tonne“ wieder. Bei Eigenkompostierung ist eine Behandlung in baulichen Einrichtungen erforderlich. Um Ungezieferbefall zu verhindern, wird eine Absicherung gegen das Eindringen von Schädlingen (Nagetieren) gefordert. Um den Kompost auf dem eigenen Grundstück sinnvoll verwerten zu können, ist ein Nutz- und Ziergartenanteil von mindestens 30 m<sup>2</sup> je auf dem Grundstück lebender Person erforderlich. Diese Anforderung deckt sich mit der Empfehlung aus einer Studie des Witzhausen-Instituts für Abfall, Umwelt und Energie zu „Anforderungen an die Eigenkompostierung häuslicher Bioabfälle einschließlich Speiseabfälle auf dem eigenen Grundstück“. Diese Regelungen sind in dieser Form mit den Interessenverbänden abgestimmt. Eine Eigenkompostierung wird für Gartenbesitzer, auch mit diesen Regelungen, weiterhin ermöglicht.

Die kostenlose Laubsammlung für den Zeitraum vom 15.09. bis zum 30.11. wird in der Anlage zur Abfallgebührensatzung unter Punkt 3.5 festgeschrieben.

Im Satzungstext wurden ansonsten nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

## **II. Änderung der Abfallgebührensatzung**

### **1. Vorbemerkung**

Die Abfallentsorgung wird als kostenrechnende Einrichtung geführt. Die Aufwendungen müssen durch die Gebühren und weiteren Erträgen gedeckt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Eine Zuführung von Haushaltsmitteln aus dem allgemeinen Haushalt ist nicht vorgesehen.

Die Gebühren werden für eine Gebührenperiode von drei Jahren kalkuliert. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2009 bis 2011 ist 2008 erfolgt. Basis für die neue Gebührenperiode für 2014 bis 2016 sind damit die tatsächlichen Ergebnisse dieser abgelaufenen Periode sowie des Jahres 2012 und der Prognose für 2013.

Alle im abgelaufenen Gebührenzeitraum eingetretenen Effekte (z.B. Tarifsteigerungen, Abfallbehandlungskosten) müssen dann in der neuen Gebührenperiode berücksichtigt werden. Treten sie dann im kalkulierten Umfang nicht ein, wirkt sich dies auf die nächste Kalkulationsperiode aus.

### **2. Kalkulation der Abfallgebühren ab 01.04.2014**

Die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgung werden auf der Grundlage einer Plankostenrechnung kalkuliert. Basis dafür sind die Betriebsabrechnung für 2009 bis 2012 und die aktuell hochgerechneten Jahreswerte für 2013.

Die Abfallentsorgung in Neumünster wird durch das Technische Betriebzentrum als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vorgenommen. Dazu gehört die Abfuhr des Rest- und Bioabfalls, Papier sowie die Entsorgung des Sonderabfalls. Für die Sammlung des Gelben Sacks, Verpackungspapiers, der verwertbaren Abfallstoffe und privat-rechtliche Tätigkeiten muss ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) geführt werden. Bei der Gebührenkalkulation ist der Betrieb gewerblicher Art außer Acht zu lassen.

#### **2.1. Entwicklung der Kosten**

Die gebührenrelevanten Kosten für die Abfallentsorgung sind von 2009 bis 2012 im wesentlichen gleichbleibend (siehe Anlage 1). Allerdings haben sich vom letzten Planjahr auf den neuen Kalkulationszeitraum die Allgemeinen Geschäftsausgaben, insbesondere die

Umlagekosten aus anderen Produkten (Mieten, Personalkosten u.a.), von 673.000,- € auf 1.160.000,- € erhöht. In der letzten Kalkulationsperiode war noch ein kameraler Haushalt gültig, nunmehr werden erstmals durch die doppische Buchführung die internen Leistungsbeziehungen tatsächlich und vollständig angesetzt.

Die Siedlungsabfälle werden aufgrund bestehender Verträge verwertet bzw. entsorgt. Vertragsgemäß steigen die Entsorgungskosten jährlich an. Seit der letzten Kalkulation in 2008 für die Planjahre 2009 bis 2011 nahmen die Entsorgungskosten für das Planjahr um rund 350.000,- € zu.

Die Zunahme der Personalkosten für den gleichen Zeitraum wird um 180.000,- € erwartet.

Die Steigerung der Sachkosten wird im Wesentlichen durch erhöhte Erstattungen an den Betriebshof, u.a. aufgrund der gestiegenen Kosten für die Treibstoffbeschaffung, der geänderten Anforderungen an die Abgasnachbehandlung bei Dieselmotoren zur Minimierung der Stickstoffoxide (Zusatz von AdBlue zum Treibstoff) sowie der allgemeinen Teuerung bei der Ersatzteilbeschaffung bestimmt.

Die Erhöhung der Kosten um ca. 1,2 Mio. € bestimmt die Gebührenentwicklung für die Jahre 2014 bis 2016.

## 2.2. Entwicklung der Erlöse und Gebührenaussgleichsrücklage

Die Entwicklung der Nebenerträge wird für die Jahre 2014 bis 2016 als gleichbleibend angenommen.

Die Gebührenaussgleichsrücklage weist zum Ende des Jahres 2012 660.663,- € auf. In 2013 wird diese voraussichtlich um 360.000,- € gemindert, so dass der verbleibende Betrag in Höhe von 300.663,- € auf den Kalkulationszeitraum mit jeweils 100.000,- € pro Jahr verteilt wird.

## 2.3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

Es ergibt sich folgender Gebührenbedarf:

Gebührenbedarf	2014	2015	2016	Ø Planjahr gerundet
<b>Kosten</b>	8.713.458	8.810.548	8.909.472	8.813.700
<b>abzügl. Nebenerträge</b>	796.500	796.500	796.500	796.500
<b>abzügl. Überschuss aus den Vorjahren</b>	100.000	100.000	100.000	100.000
<b>Gebührenbedarf gesamt</b>	<b>7.816.958</b>	<b>7.914.048</b>	<b>8.012.972</b>	<b>7.917.200</b>

Die Kalkulation für die Gebühren für die jeweiligen Behälterarten sind als Anlage X bis Y beigelegt.

Im Folgenden werden die neuen und alten Benutzungsgebühren gegenübergestellt:











### **3. Ausblick**

Eine Betrachtung der in der Zukunft möglichen Risiken ist erforderlich, um eine Gebührenstabilität gewährleisten zu können. Der demographische Wandel führt voraussichtlich zu geringeren Abfallmengen, sinkenden Behältervolumen und damit zu steigenden Gebühren. Diesem soll mittelfristig mit der Einführung eines neuen Gebührenmodells begegnet werden. Als Wertstoff aus dem Siedlungsabfall entnommene Mengen müssen beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbleiben, um die Erlöse aus der Vermarktung gebührensensend einsetzen zu können. Bereits in 2014 ergibt sich durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Wege-Zweckverband Segeberg eine Einsparung in Höhe von 45.000,- €.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger  
Stadtrat

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Kostenentwicklung 2009 bis 2013
- Anlage 2: Kostenentwicklung 2014 bis 2016
- Anlage 3: Synopse zur Abfallwirtschaftssatzung
- Anlage 4: Synopse zur Abfallgebührensatzung
- Anlage 5: Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung
- Anlage 6: Neufassung der Abfallgebührensatzung